

# Eine Neutralitätsverletzung in Weinfeldern 1618

Autor(en): **Bornhauser, Konrad**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **68 (1931)**

Heft 68

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-584578>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Eine Neutralitätsverletzung in Weinfelden

## 1618

Von Dr. Konrad Bornhauser, Basel.

Der Vorfall, der hier nach Akten im Zürcher Staatsarchiv (A 336, 1) geschildert werden soll, gehört zu jenem bereits vor der Reformation einsetzenden Wettbewerb Zürichs und der innern Orte, um die Vorherrschaft in den Gebieten östlich von Winterthur. Schon 1504<sup>1</sup> erklärte die Tagsatzung (s. Eidg. Absch.) ein zwischen Zürich und den Herrschaften Bürgeln und Weinfelden geschlossenes Burgrecht für ungültig. Der Kampf verschärfte sich, als Zürich der Schirm und Schutz des neuen Glaubens im Thurgau wurde. Als diesem gar 1614 der Erwerb der großen Herrschaften Weinfelden und Pfyn gelungen war, steigerten sich die Eifersüchteleien. Fast keine Tagsatzung verging, ohne daß der Besitz dieser zwei Gebiete den Zürchern angefochten wurde. Die Entladung der langjährigen europäischen Spannung im Mai 1618 milderte den Gegensatz nicht. Die innern Orte rächten sich an Zürich und seinen neuen Untertanen für die nicht mehr zu beseitigende Machterweiterung mit einer klar zu erkennenden Politik der Nadelstiche. Ein Beispiel hiefür bietet nachfolgender Vorfall, dessen Verlauf nach dem Bericht des Obervogts Hans Hartmann Escher<sup>2</sup> vom 10. und 14. Weinmonat 1618 an den Rat zu Zürich, sowie nach der Antwort der Gemeinde Weinfelden an den Landvogt geschildert werden soll.

Am 20. Herbstmonat 1618 mittags ritt in Weinfelden unversehens eine Kompanie von 18 bewaffneten deutschen Reitern mit dem Leutnant ein. Eine weitere Abteilung hätte gleichzeitig eintreffen sollen; sie rückte aber erst folgenden Tags an. Die Reiter verlangten Speise und Trank für Mann und Roß und Herberge zum Übernachten. Die Einwohner wurden von ihnen nicht belästigt und erhielten alles reichlich und bar bezahlt.

<sup>1</sup> Eidg. Abschiede vom 3. März, 15. April 1504.

<sup>2</sup> Hs. Hartmann Escher (1567—1623), Sohn des Gerold Escher und der Katarina v. Gallwil, verheiratet 1591 mit Anna v. Cham, 1614 erster Obervogt in Weinfelden. Seine von Peter Füssli gegoffene Grabplatte mit den Chwappen findet sich heute am Nordtor der reformierten Kirche in Weinfelden.

Obervogt Escher redete mit einigen der Reiter und wies die Vierer Konrad Kennhart, genannt Hofmeister, und Jakob Bornhauser, Wirt zum Ochsen, an, die Reiter ruhig ziehen zu lassen, sofern kein Einwohner sich über sie beklage. Dann ritt Escher aufs Schloß.

Kaum war aber die Zeit des Aufbruchs bekanntgeworden, so lief der Meßprieester von Weinfeldern stracks über Sulgen in die äbtisch-st. gallischen Besitzungen und sagte überall, sobald Sturm in Weinfeldern ertöne, so sei er überall zu schlagen.

Der Anschlag wurde aber dadurch vereitelt, daß die Reiter früher als angesagt aufbrechen wollten. Nun wurden sie von einigen aufgehalten, unter dem Vorwand, man müsse zuerst den nächsten Gerichtsherrschaften berichten, um die Reiter vor Unangenehmem zu schützen. Drei Mann gingen aufs Schloß, um Anweisungen zu holen. Unterdessen, es war gegen 9 Uhr abends, versammelten sich 40—50 Neugierige. Von einer Seite wurde laut nach Abhaltung einer Gemeinde geschrien. Nur 10—12 Mann waren dazu bereit, die andern erklärten, eine Gemeinde ohne Bewilligung der Herrschaft sei der Öffnung zuwider. Da schrie Konrad Kennhart<sup>1</sup> laut, man müsse Sturm läuten; aber niemand half. Schnurstracks eilte Kennhart nach Kreuzlingen, dem gerade in Konstanz befindlichen Landvogt entgegen, um die Gemeinde zu verklagen. Obervogt Escher hatte inzwischen den drei Weinfeldern Bescheid erteilt, man solle die Reiter ruhig ziehen lassen, da sie sich ruhig verhalten und alles bar bezahlt hätten, auch der Republik Venedig zuzögen, die mit der Eidgenossenschaft in Frieden lebe. Hierauf konnten die Reiter abziehen. Ihr Ziel war zunächst das st. gallische Rheintal. Am Hirschsprung bei Rüti (St. Gallen) aber erfuhren sie, die Pässe seien gesperrt und kehrten, unbehelligt durch den Abt von St. Gallen, um.

Vom Landvogt, Hans Rudolf Sonnenberg, des Rats der Stadt Luzern, wurde am 25. Herbstmonat die ganze Gemeinde Weinfeldern zur Verantwortung wegen Eidsverletzung auf den 27. Herbstmonat vor Landgericht geladen, weil sie etliche verdächtige ausländische Reiter beherbergt und nicht Sturm geschlagen hätten. Auch wurde den Vierern streng befohlen, in Zukunft dem Eid gemäß zu verfahren.

Bevor aber die Vierer diesen Befehl erhalten hatten, ritten die Reiter wieder in Weinfeldern ein. Unverzüglich eilten zwei Vierer, Konrad Kennhart und Martin Oppiker, zum Landvogt, der sich

<sup>1</sup> Aus dem katholischen Zweige der Weinfelder Kennhart. Er war Hofmeister von St. Katharinental.

augenblicklich in Konstanz aufhielt, um sich untertänigst zu entschuldigen. Die Vierer wiesen darauf hin, die Reiter seien von äbtischen Soldaten sogar unter Trommel- und Pfeifenklang zurückgeleitet worden.

Der Landvogt befahl nunmehr, die Reiter ziehen zu lassen und hob die Vorladung vor das Landgericht auf.

Am gleichen Tag kamen Landvogt und Landschreiber von Konstanz her zu Obervogt Escher aufs Schloß zum Mittagessen. Sonnenberg machte schon während des Essens Bemerkungen, wie: die Reiter seien durch den Thurgau wie durch einen öffentlichen Krautgarten kreuz und quer gezogen. Es wäre Pflicht der Weinfelder und Eschers gewesen, diese weder zu begrüßen noch durchreiten zu lassen. Er, Sonnenberg, werde die Weinfelder, die das Sturmläuten verhindert hätten, schon zu strafen wissen. Auch die Stadt Stein habe unrecht getan, den Reitern Geleitsleute mitzugeben.

Escher erwiderte, die Reiter seien ehrliche Leute, die in venezianischen Dienst zögen. Einige davon seien mit seinen Söhnen bekannt; deswegen habe er sie begrüßt. Weinfelden liege mitten im Thurgau, sei also an der Grenzverletzung nicht schuld. Die Stadt Stein habe kaum obrigkeitlichen Auftrag gehabt. Über die Weinfelder wolle er vor Frau und Kindern nicht reden.

Der Landvogt lehnte aber nach dem Essen eine weitere Besprechung ab und ritt Frauenfeld zu. Dafür verhängte er in einem höchst gereizt und ungnädig klingenden Schreiben am 5. Weinmonat eine Buße von 1200 Gulden über die Gemeinde Weinfelden. Der Vorfall wird als „Rebellion“ und schwere Beleidigung der regierenden Orte hingestellt und die Gemeinde aufgefordert, den Landvogt zu Handen dieser um Verzeihung anzugehen, widrigenfalls er zu Mitteln greifen müsse, deren man lieber entrate. Um die Geldsumme aufzubringen, wird die Gemeinde auf diejenigen verwiesen, „wellich Also vergassener wyß still gessen vnd nit nach Irer Pflicht sich erzeigt“, das heißt, das Sturmläuten verhindert hätten. Die Betroffenen sollten unter sich die Unschuldigen ermitteln.

Fünf Tage darauf wurde die Angelegenheit auf der Konferenz der fünf katholischen Orte in Luzern verhandelt und also begutachtet (Eidg. Absch. 5, 2, S. 42): „Man merke nun auch, wohin die thurgauischen Käufe von Pfyn und Weinfelden zielen und was die von Zürich und ihre Mithaften im Thurgau und anderswo anspinnen; man will sich daher auf alle Fälle gefaßt machen. Zürich hat man die Untat seines Amtmannes ernstlich verweisen lassen.“

Die Weinfelder ließen sich aber nicht einschüchtern. Der Bericht nach Zürich wurde, ausgenommen die Besprechung im Schloß, am 17. Weinmonat vor Ammann, Bierern und Berordneten der Gemeinde verlesen und von diesen bestätigt, außerdem eine Verantwortung abgefaßt, die die Schwächen des Landvogts schonungslos aufdeckte.

Danach wußte der Landvogt längst, daß sich Reiter an der Grenze herumtrieben mit dem Vorhaben, auf jede Weise nach Italien zu gelangen, tat aber nichts, um eine Grenzverletzung oder die Verpflegung durch die Einwohner zu verhüten. Hätte ihm so am Sturm läuten gelegen, so hätte er seine Amtspflicht höher halten sollen als die Konstanzer Kilbe. Er ließ sich sogar „außerhalb der Eidgenossenschaft einschließen“ und übernachtete im Ausland.

Eine Eidverletzung sei nicht vorgekommen. Die Reiter seien nämlich keine verdächtigen Leute gewesen, da sowohl bekannt war, welcher Obrigkeit sie unterstehen und welches ihr Reiseziel war. Sie hätten alles bar bezahlt und niemand belästigt. Zudem hätten sie bloß Karabiner und Seitengewehr getragen. In andern Herrschaften seien sie gleicherweise gespeist worden; also seien auch deren Untertanen gleichermaßen zu büßen, sogar die Frauenfelder, die auch schon fremde Truppen durch ihre Stadt durchgelassen hätten.

Es folgt eine genaue Schilderung der Vorgänge beim Sturm läuten (siehe oben). Die meisten Einwohner hätten geschlafen. Die Aufrührer seien die, die durch unzeitiges Sturm läuten die Gemeinde und die ganze Landgrafschaft in wilde Aufregung gebracht hätten, was zum größten Unheil hätte ausschlagen können. Konrad Kennhart sei kein obrigkeitlicher Beamter; die von ihm geforderte Gemeinde sei aller Öffnung zuwider. Daß der Landvogt gerade diese Leute von der Strafe ausnehmen wolle, sei nicht bloß höchst ungerecht, sondern sehr gefährlich. Der Flecken werde dadurch in schwere Händel zwischen den Bürgern gestürzt, die sogar zu Totschlag führen könnten. Jeder Bauer könne nun in Zukunft Sturm läuten.

Zum Schlusse verwahren sich die Weinfelder gegen die Behandlung als Verbrecher; der Landvogt habe ihre Verantwortung nie angehört. Sie hoffen, unter Vermeidung eines Rechtsganges, von den Gnädigen Herren in ihrer Unschuld geschützt zu werden.

Am 10. und 14. Weinmonat berichtet Obervogt Escher nach Zürich, er habe beim Landvogt Straferlaß zu erwirken gesucht. Venedig sei mit Osterreich im Frieden, so daß der Durchzug die „Erbeinung“ nicht verleze. Auch sei den Weinfeldern die Beher-

Bergung nicht verboten worden und andere Herrschaften seien für den Durchzug nicht bestraft worden. Sonnenberg beharrte auf seiner Verfügung. Über einen allfälligen Erlaß der Strafe müsse sich Zürich an die übrigen regierenden Orte wenden.

Escher wies noch darauf hin, daß der Vorfall beim Sturmkläuten leicht die gleiche Aufregung wie seinerzeit der Gachnanger Handel hätte haben können. Für das unvermutete Auftauchen der Reiter seien die Weinfelder nicht verantwortlich.

Am 23. Wintermonat 1618 berichtet der Rat in Zürich an Escher, die Tagsatzung habe die Buße bis zur Jahrrechnung 1619 stillgelegt.

